

Finanzordnung des ACON



§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des ACON ist sparsam zu führen.

§ 2 Finanz- und Haushaltsplanung

Der vom Schatzmeister aufgestellte und vom Vorstand gebilligte Finanz- und Haushaltsplan wird der Mitglieder- bzw. Eignerversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird. Die einzelnen Positionen des Planes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 Jahresrechnung

In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Gliederung der Kassen

Es gibt eine Vereinskasse, die vom Schatzmeister geführt und verwaltet wird. Innerhalb der Kasse erfolgt zur ordentlichen Buchhaltung eine Unterteilung in Kostenstellen.

§ 5 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über das Vereinskonto abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden oder vom Schatzmeister zu bestätigen.

§ 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten (Ausgabenermächtigung) im Rahmen des Finanz- und Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) dem **Vorstand** bis zu einer Summe von 6.000 EUR
wenn ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes vorliegt. Bei größeren Summen ist das Einverständnis der Mitgliederversammlung einzuholen.
- b) dem **1. Vorsitzenden** bis zu einer Summe von 250 EUR
- c) dem **2. Vorsitzenden** bis zu einer Summe von 250 EUR
- d) dem **Sportleiter Wasser** bis zu einer Summe von 150 EUR
der Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten umgehend zu informieren.
- e) dem **Schriftführer** bis zu einer Summe von 250 EUR
- f) dem **Schatzmeister** bis zu einer Summe von 250 EUR

§ 8 Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des ACON sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstandes und Übergabe des Belegs zu erstatten.

§ 9 Schlußbestimmung

Die Finanzordnung tritt nach § 15 der Satzung am 26.04.2013 in Kraft.